

Infos zum Verein „Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie weitere Informationen über den Verein:

Vereinssatzung	(4 Seiten)
Betragsordnung	(1 Seite)
Aufnahmeantrag	(1 Seite)

Satzung des Vereins „Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“ – im Folgenden der „Verein“ genannt – hat seinen Sitz in Celle. Er ist beim Amtsgericht Celle in das Vereinsregister einzutragen und wird die Gemeinnützigkeit beantragen. Er wird beantragen, der Bundestierärztekammer e.V. als Beobachter beizutreten.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, zur Verminderung der Gefährlichkeit von Hunden beizutragen, z.B. dadurch, dass er die Inhalte der

1. theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung für Hundebesitzer,
2. theoretische und praktische Inhalte für die Zertifizierung von Hundeschulen und
3. ähnliche weitere Werke im Zusammenhang mit der Hundehaltung

erstellt und aktualisiert.

Er trägt die Rechte an den von ihm erstellten Werken und wertet sie aus.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Einnahmen des Vereins kommen ausschließlich den satzungsgemäßen Aufgaben zugute.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die

Aufgaben des Vereins finanziell unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Satzung, die Schädigung des Vereinsinteresses sowie Beitragsverzug von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenverwalter/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, im Vertretungsfalle die/den Stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
4. Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und

leitet sie. Vorstandssitzungen werden protokolliert; die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Kalenderjahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 4. die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit notwendig.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Juristische Personen haben eine Stimme, die von einem tierärztlichen Repräsentanten wahrgenommen wird.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Wunsch von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angaben von Gründen tun.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine (zwei) Woche(n) vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Wahl bzw. Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, findet

zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Prüfung der Finanzen und der Kassenführung erfolgt jährlich durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes oder die sonstigen beauftragten Personen üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen und Reisekosten können erstattet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V. (mit Sitz in Bonn) über.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. September 2007 verabschiedet.

Beitragsordnung des Vereins AG-Hundehaltung:

Ordentliche Mitglieder:

Natürliche und juristische Personen:

Aufnahmebeitrag in Höhe von 50 € und einen jährlichen Beitrag in Höhe von 15 € zu entrichten.

Außerordentliche Mitglieder:

Natürliche Personen: Aufnahmebeitrag in Höhe von 50 € und einen jährlichen Beitrag in Höhe von 15 € zu entrichten.

Juristische Personen: Aufnahmebeitrag 50 € und einen jährlichen Beitrag in Höhe von 500 € zu entrichten.

Einstimmig verabschiedet auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12.09.07.

Aufnahmeantrag in den Verein
Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung"

Hiermit beantrage ich:

Nachname / Titel:

Vorname: Geburtsdatum:

Adresse:

.....

Telefon: Handy:

Fax: E-Mailadresse:

Die Aufnahme als ordentliches (nur TierärztInnen) / außerordentliches Mitglied in den Verein
„Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“.

Der Jahresbeitrag beträgt 15 €(fünfzehn).

Die Aufnahmegebühr von 50 €wird zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag sofort fällig.

Datum: Unterschrift:

Abbuchungsauftrag:

Hiermit erteile ich einen Abbuchungsauftrag für die Aufnahmegebühr und meine Jahresbeiträge von
meinem Konto:

Kontonummer: BLZ:

Datum: Unterschrift:

Bitte senden Sie den ausgefüllten Aufnahmeantrag an:

Dr.W.-D.Schmidt, Berlinstr. 83, 29223 Celle.